

# **Cochemer Ruder-Gesellschaft**

1905 e.V.



## **Ruderordnung der Cochemer Rudergesellschaft 1905 e.V.**

### **Präambel**

Die Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot aller Wassersportler. Dies gilt auch für die Angelsportler.

Die Ruderordnung ergänzt die Satzung i. d. F. vom 22.03.2000. Sie hat den Zweck, die Benutzung der Boote und des Bootszubehörs, seine Pflege und Reparatur zu regeln sowie das Vereinseigentum vor Schäden zu bewahren. Die Festlegungen der Ruderordnung sind für alle Mitglieder bindend. Wiederholtes Zuwiderhandeln kann den temporären oder unbefristeten Ausschluss vom Ruderbetrieb zur Folge haben.

Die Kontrolle der Einhaltung der Ruderordnung erfolgt durch die Mitglieder des Vorstandes und die Trainer / Übungsleiter.

### **1. Verantwortung für den Ruderbetrieb**

Verantwortlich für den Ruderbetrieb ist der Ruderwart. Er wird von den Trainern / Übungsleitern, Bootsobleuten und den Steuerleuten unterstützt.

#### **1.1 Bootsobleute**

Die Bootsobleute tragen die Verantwortung für das jeweilige Boot einschließlich des Zubehörs sowie für die Mannschaft vom Herausragen des Bootes aus der Bootshalle bis zum Ablegen des Bootes am Bootssteg. Sie treffen alle Entscheidungen während der Fahrt und bestimmen den Zeitpunkt der Rückfahrt oder des Abbruchs der Fahrt. Der Bootsobmann legt den Kurs fest, kontrolliert die Eintragungen des Steuermanns im Fahrtenbuch und fertigt den Fahrtbericht bei Schäden oder Unfällen.

Bootsobleute sind die Steuerleute, sofern von der Mannschaft vor der Fahrt kein anderes Mitglied dazu bestimmt wurde.

Für Wanderfahrten werden die Bootsobleute durch den Fahrtleiter bestimmt.

#### **1.2 Steuerleute**

Die Steuerleute nehmen die Eintragungen im Fahrtenbuch vor, halten das Boot unter Berücksichtigung des Schiffs- und Bootsverkehrs und der Besonderheiten des Wasserweges auf dem vorgegebenen Kurs und korrigieren technische Fehler in der Ruderarbeit. Als Steuerleute sollen erfahrene Ruderinnen und Ruderer eingesetzt werden.

### **1.3 Weitere Festlegungen zur Verantwortung**

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre muß dem Vorstand der CRG für eine Betätigung auf dem Wasser eine Einwilligung der Eltern vorliegen in der auch bestätigt wird, dass die Mädchen / Jungen schwimmen können.

Im Kinder-, Jugend- und Wettkampfbereich übernehmen die Trainer / Übungsleiter die Verantwortung des Bootsobmannes.

Ruderfahrten durch Jugendliche unter 18 Jahren im Freizeitbereich unterliegen der Genehmigungspflicht des Ruderwarts oder eines Trainers / Übungsleiters.

## **2. Boote und Boots-ausrüstung**

Für die Fahrbereitschaft und den Einsatz der Boote und des Zubehörs ist der Bootswart verantwortlich. Er wird dabei durch die Mitglieder des Vorstandes unterstützt. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die von ihm verfügbaren Bootssperrungen sind von allen einzuhalten. Sofern besonderes Zubehör für ein Boot gekennzeichnet ist, darf dies nur für dieses Boot verwendet werden.

Die Mitführung von Vereinsfahnen bleibt auf Wanderfahrten beschränkt.

## **3. Bootsbenutzung**

Die Cochemer Rudergesellschaft verfügt über Renn- und Freizeitboote. Eine aktuelle Liste dieser Boote hängt im Bootshaus aus.

Bestimmte Boote sind dem Rennruderbetrieb (für den allgemeinen Ruderbetrieb gesperrt) vorbehalten; deren Benutzung wird durch den Trainer des Wettkampfsports in Abstimmung mit Ruderwart festgelegt. Vor jeder Ausfahrt von Kindern bzw. Jugendlichen, ist der Ruderwart bzw. ein Übungsleiter zu informieren. Der Ruderbetrieb ist nur bei Tageslicht erlaubt. Vor der Dämmerung ist unverzüglich ins Bootshaus zurückzukehren. Nachtfahrten sind verboten.

Ruderverbot besteht bei Hochwasser und bei Eistreiben. Bei Niedrigwasser ist besondere Sorgfalt zu bewahren.

Jede Ruderfahrt ist in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Eintragungen dienen vor allem der Sicherheit der Ruderinnen und Ruderer und sind Grundlage für Versicherungsansprüche.

Verantwortlich für das Eintragen ins Fahrtenbuch ist der Steuermann, bei Einern der Ruderer die Ruderin.

Der Bootswart hat die im Fahrtenbuch eingetragenen Schäden zur Kenntnis zu nehmen und über deren Beseitigung – ggf. in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand – zu entscheiden.

Nach dem Rudern hat die Mannschaft Boot und Zubehör gründlich zu reinigen und in den vorgesehenen Stellagen im Bootshaus abzulegen.

Nach Unfällen ist unverzüglich nach Beendigung der Fahrt durch den Bootsobmann ein Fahrtbericht zu fertigen, aus dem der genaue Ablauf, die Beteiligten, der Personen und Sachschaden und die eingeleiteten Maßnahmen hervorgehen. Der Steuermann hat den Bericht mit zu unterschreiben. Der Fahrtbericht ist dem Ruderwart und dem 1. Vorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.

Vor dem Rudern ist die Steganlage zu reinigen. Dies gilt insbesondere für die ersten Ruderinnen / Ruderer am Morgen.

### **3.1 Bootspflege**

Das Bootsmaterial ist nach jeder Fahrt zu säubern. Hierbei ist der Bootskörper mit reichlich sauberem Wasser außen abzuwaschen und trocken zu wischen. Bei Verschmutzung ist auch das Bootsinnere zu reinigen. Gleiches gilt für Skulls und Riemen. Wenn Fett an den Manschetten der Ruder benutzt wurde, ist es an der Dolle und am Klemmring der Riemen und Skulls wieder zu entfernen. Bevor die Boote in den Stellagen gelagert werden, sind die Dollen zu schließen. Rollbahnen werden nicht gefettet sondern sind bei Verschmutzung gründlich zu reinigen.

### **3.2 Rollsitze und Steuer**

Rollsitze gehören grundsätzlich ins Boot (ausgenommen sind die Rollsitze einiger älterer Vierer; diese werden – wie auch die Steuer - an der Rückwand des Bootshauses neben den Duschen gelagert).

### **3.3 Haftung bei Schäden**

Grundsätzlich haftet jeder, der Bootsmaterial benutzt für dieses und ersetzt und / oder repariert den verursachten Schaden bzw. trägt zu dessen Reparatur bei. Die neueren Boote sind versichert. Der oder die Schadensverursacher tragen i.d.R. die Selbstbeteiligung der Cochemer Rudergesellschaft.

## **4. Verkehrsvorschriften auf der Mosel**

Das Ruderrevier erstreckt sich von Stromkilometer 40,5 (RG Treis-Karden) bis Stromkilometer 58,5 ( Schleuse Bruttig-Fankel).

Hinsichtlich der Fahrordnung ist der Aushang im Bootshaus zu beachten.

Das An- und Ablegen am / vom Bootssteg erfolgt immer gegen die Stromrichtung. Bei Aufkommen von Gewittern ist das Gewässer so schnell wie möglich zu verlassen.

Bei Gefahr von Zusammenstößen sind steuermannlose Boote anzurufen.

Im Übrigen sind die Regelungen der Wasserschifffahrtsordnung einzuhalten.

## **5. Schlussbestimmungen**

Diese Ruderordnung gilt ab dem 01.02.2010, ist zeitlich nicht befristet und für alle Mitglieder verbindlich. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, ist sie zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Cochem, 21. Januar 2010

Für den Vorstand der Cochemer Rudergesellschaft  
gez. H.-M. Kerst  
Hans-Michael Kerst  
1. Vorsitzender